

# Beilage

## zu Nr. 48 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend

Bayreuth, 20. April 1833.

### Am t l i c h e A r t i k e l.

Bayreuth, den 16. April 1833.

#### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung des Regalkreises hat beschlossen, die von dem Stadtcommissariat Ansbach verfügte Beschlagnahme der Schrift: Cardinäle und Priester als Liebes-Abenteurer von St. Domingo, Leipzig und Stuttgart 1833, wegen ihres scandalösen Inhalts auf den Grund des §. 7 des III konstitutionellen Edikts fortsetzen zu lassen.

Die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Vollziehung dieses Beschlusses angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.  
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte.

Die Beschlagnahme der Schrift: Cardinäle und Priester als Liebes-Abenteurer von St. Domingo, Leipzig und Stuttgart 1833 betr.

Mals.

Bayreuth, den 16. April 1833.

#### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, den in den Satzungen für die Hochschulen von dem 26. November 1827 §. 19 unbedingt freigegebenen Besuch anderer Deutschen Universitäten in Beziehung auf die Hochschule zu Zürich in der Schweiz zurückzunehmen, so daß bis auf Weiteres keinem Bayer gestattet ist, die gedachte Universität zu besuchen.

Den sämtlichen Distrikts-Polizei-Behörden, dem K. Lyceums-Direktorat zu Bamberg und den K. Gymnasial-Rektoren zu Bayreuth, Bamberg und Hof wird diese Anordnung in Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts, bezeichneten Betreffs vom 13ten I. M. bekannt gemacht, und dieselben zugleich für den strengsten Vollzug verantwortlich erklärt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.  
Freiherr von Andrian.

An sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden, das K. Lyceums-Direktorat zu Bamberg und die K. Gymnasial-Rektorate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.  
Die Universität Zürich betr.

Mals.

Bayreuth, den 18. April 1833.

#### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage des Kunsthändlers Krauß zu Nürnberg ist eine in 4 Blättern bestehende Wandkarte von Deutschland und den umliegenden Ländern, sammt kurzem Commentar erschienen, und von derselben eine gewisse Anzahl Exemplare in den Debit des Central-Schulbücher-Verlags übernommen worden.

Da diese Karte für Elementar und lateinische Schulen von Sachkennern als brauchbar erklärt worden ist, so werden die sämtlichen Subrektorate der lateinischen Schulen, die K. Stadt-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-

Inspektionen auf dieselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß das vollständige Exemplar sammt Commentar bei unmittelbarem Bezug von dem Central-Schulbücher-Verlage zu dem Netto-Preis von 3 fl. abgelassen werden könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.  
Freiherr von Andrian.

An sämtliche Subrektorate der lateinischen Schulen,  
die K. Stadt-Schul-Commissionen und Distrikts-  
Schul-Inspektionen.

Die Wandkarte: „Deutschland,“ von Krauß in  
München betr.

Mals.

Bayreuth, den 19. April 1833.

### Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlichen Nachrichten, welche durch die neuesten Zeitungs-Artikel bestätigt werden, haben sich aus den in Frankreich bestehenden Depots polnischer Militairs, namentlich aus dem zu Besançon, 380 Mann in die Schweiz begeben, und es besteht die sehr begründete Vermuthung, daß diese Bewegung mit den Unruhen in Verbindung steht, welche in jüngster Zeit zu Frankfurt ausgebrochen sind. Diese Vorgänge machen es aber zur dringendsten Pflicht, auf die Deutschland durchziehenden Polen ein stets wachsamtes Auge zu haben; das unterzeichnete K. Regierungs-Präsidium findet sich dadurch veranlaßt, die K. Stadtcommissaire und die Vorstände sämtlicher Distrikts-Polizeibehörden wiederholt auf das nachdrücklichste aufzufordern, sich den Vollzug der in dem bereits ergangenen Ausschreiben wegen der durchreisenden Polen ertheilten Vorschriften auf das genaueste angelegen seyn zu lassen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Vorstände der Behörden für jede Vernachlässigung verantwortlich sind, und daß es ihre Sache ist, durch eine strenge Controlle sich der Mitwirkung des untergeordneten Aufsichtspersonals und der Ortsbehörden zu versichern.

Man darf nicht hoffen, und es ist nur zu gewiß, daß sich die Feinde der gesetzlichen Ordnung durch den mißlungenen Versuch in Frankfurt nicht abhalten lassen, ihre verbrecherischen Pläne nach allen Kräften und mit verdoppelter Thätigkeit zu verfolgen, und eben so wenig unterliegt einem gegründeten Zweifel, daß die aus Frankreich entflohenen Söldlinge der Umwälzungsparthei alles anwenden werden, um sich in Deutschland einzuschleichen und von da aus ihre Verbindungen mit den revolutionairen Associationen in Paris zu unterhalten.

Mehr als je ist daher in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die größte Vorsicht und Wachsamkeit der Polizei nothwendig; mehr als je wird es zur Ehrenaufgabe der K. Stadtcommissaire und Landgerichtsvorstände, ihre Bezirke von solchen Emissairs rein zu erhalten, und ihre Anstalten dergestalt zu treffen, daß dieselben der Verhaftung nicht entgehen können, weswegen sie wiederholt aufgefordert werden, die Respicienz über die gesammte Fremdenpolizei persönlich zu besorgen.

Königliches Präsidium der Regierung des Obermainkreises.  
Freiherr von Andrian.

An die K. Stadtcommissaire und an die Vorstände  
sämtlicher Distrikts-Polizeibehörden.  
Die polnischen Flüchtlinge betr.

Frhr. v. Reichenstein.

195/222 LE 133-3